Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3023**

16. Wahlperiode 18. 10. 2006

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Matthias Berninger, Grietje Bettin, Alexander Bonde, Ekin Deligöz, Dr. Thea Dückert, Kai Boris Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, Dr. Gerhard Schick, Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steuervereinfachung – Lohnsteuerklassen III, IV und V abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Lohnsteuerabzugsverfahren gründet auf einer nicht mehr zeitgemäßen Vorschrift und führt deshalb zu ungerechten, leistungsfeindlichen und verwaltungsaufwändigen Wirkungen. Es muss deshalb dringend modernisiert und vereinfacht werden.

Das Einkommensteuerrecht sieht für die abhängig Beschäftigten das Lohnsteuerabzugsverfahren als eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld vor. Die sechs verschiedenen Lohnsteuerklassen bilden die unterschiedlichen Steuerbelastungen, die sich je nach Familienstand und Beschäftigungsverhältnis ergeben, schon im Voraus monatlich ab. Die Lohnsteuerklassen III, IV und V dienen allein dazu, die steuerliche Wirkung des Ehegattensplittings vorwegzunehmen.

Bei Wahl der Lohnsteuerklassenkombination III/V wird das höhere Einkommen niedrig und das geringere Einkommen hoch besteuert. Im Jahr 2001 waren von den in die Lohnsteuerklasse III (mit niedrigem Lohnsteuerabzug) eingestuften Personen 83,1 Prozent Männer und 16,9 Prozent Frauen. Gleichzeitig waren von den in Lohnsteuerklasse V (mit höherem Lohnsteuerabzug) eingestuften Personen 10,4 Prozent Männer und 89,6 Prozent Frauen. Diese Zahlen belegen die ungerechte Lohnbesteuerung vor allem erwerbstätiger Ehefrauen, die sich aus der Lohnsteuerklassenkombination III/V ergibt. Erst später bei der Einkommensteuerveranlagung kommt es zu einer Gesamtberechnung der gemeinsamen Einkommensteuerlast. Auch wegen der hohen Lohnsteuerabzüge geht vielen Frauen ihre positive Motivation zur Erwerbsarbeit verloren. Hinzu kommt noch der negative Effekt, dass bei Arbeitslosigkeit und künftig auch bei der Berechnung des Elterngeldes das niedrigere Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage für das Arbeitslosengeld I herangezogen wird.

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag vereinbart, statt der bisherigen Steuerklassen ein Anteilssystem einzuführen, mit dem jeder Ehegatte künftig soviel Lohnsteuer zahlt, wie es seinem Anteil am gemeinsamen Bruttolohn entspricht. Mit diesem Vorschlag wird nicht vom Ehegattensplitting abgerückt, sondern ein neues Lohnsteuerermäßigungsverfahren eingeführt, dass zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslöst. Die kontinuierliche Erfassung der anteili-

gen Bruttoeinkommen erfordert ein vollständig elektronisches Besteuerungsverfahren, um zeitnah Veränderungen bei den monatlichen Bruttoeinkommen der Steuerpflichtigen erfassen zu können. Auf diesem Wege werden den Arbeitgebern die personenbezogenen Daten der Ehepartner ihrer Beschäftigten bekannt. Das ist problematisch hinsichtlich des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Datenschutz.

Im Vergleich zu heute wird der geringer Verdienende weniger und der höher Verdienende mehr Lohnsteuer voraus zahlen müssen. Wegen der ungleichen Be- und Entlastungswirkungen vereinnahmt der Fiskus allerdings in der Summe mehr Lohnsteuern unmittelbar an den Einkommensquellen. Erst nachträglich bei der Einkommensteuerveranlagung kann dies zu Gunsten der Steuerpflichtigen korrigiert werden. Für den Fiskus entstehen so Liquiditätsvorteile. Die Steuerpflichtigen müssen dem Fiskus zinslose Darlehen gewähren. Verzichten die Steuerpflichtigen auf die Veranlagung zur Einkommensteuer völlig, dann erzielt der Fiskus sogar nachhaltig höhere Steuereinnahmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Eine Individualbesteuerung soll anstelle der Zusammenveranlagung von Ehegatten eingeführt werden. Die Steuerklassen III, IV und V sollen als große Steuervereinfachung wegfallen. Für die Alleinerziehenden soll die Steuerklasse II erhalten bleiben, um den Vorteil des Entlastungsfreibetrags in die Steuerkarte eintragen lassen zu können. Für weitere Beschäftigungsverhältnisse soll auch die Lohnsteuerklasse VI erhalten bleiben. Für alle anderen Lohnsteuerpflichtigen soll die Steuerklasse I gelten, sie werden nach der Grundtabelle versteuert.

Das steuerliche Privileg des Ehegattensplittings soll in eine Individualbesteuerung mit übertragbarem Höchstbetrag in Höhe von 10 000 Euro für Unterhaltspflichten unter Ehe- und Lebenspartnern umgewandelt werden. Die Neuregelung soll in gleicher Weise für Ehepaare und gleichgeschlechtliche Paare nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten. Bei unterschiedlichen Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner soll ein Teil des Einkommens des einen Ehegatten oder Lebenspartners bis zu maximal 10 000 Euro auf den anderen Ehegatten oder Lebenspartner steuerfrei übertragbar sein. Alle einkommensteuerpflichtigen Personen werden ansonsten in Höhe ihres individuell erzielten Einkommens besteuert. Damit sinkt für einkommensstarke Haushalte die bisherige Ersparnis aus dem Ehegattensplitting.

Die steuerlichen Mehreinnahmen sollen zum Ausbau und zur Finanzierung der Kinderbetreuung verwandt werden.

Durch den übertragbaren Höchstbetrag werden die Unterhaltspflichten zwischen Ehe- und Lebenspartnern steuerlich berücksichtigt und damit das verfassungsrechtliche Gebot der sozialrechtlichen Einstandspflicht in der Ehe eingehalten.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333